

Bundessozialgericht

- 3 RK 62/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
16. November 1978

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Besondere Vertreterin nach § 72 SGG:

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Beigeladene und Revisionsklägerin:

.....

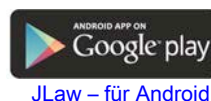
Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. November 1978
für Recht erkannt:

Auf die Revisionen des Klägers und der Beigeladenen wird das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 11. Mai 1977 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger aus Anlaß seiner Wiedererkrankung am 20. Februar 1976 Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewähren.

Der 1951 geborene Kläger leidet an einer chronisch verlaufenden endogenen Psychose (Schizophrenie), die seit 1968 wiederholt zu akuten Krankheitsschüben geführt hat. Wegen dieser Erkrankung befand er sich ua vom 31. Januar 1972 bis zum 15. Januar 1975 in stationärer Behandlung im Rheinischen Landeskrankenhaus B. Im Anschluß hieran arbeitete er mit Unterbrechungen bei verschiedenen Arbeitgebern. Am 6. Januar 1976 nahm er eine Beschäftigung bei der Firma A. B. C., Fa. D. E. F., in Essen auf und wurde an diesem Tage bei der Beklagten als Mitglied angemeldet. Seine Tätigkeit bestand im Be- und Entladen sowie im Verteilen von Möbeln und der Sauberhaltung des Lagers. Vom 30. Januar bis 14. Februar 1976 wurde er wegen einer Schürfwunde an der linken Schienbeinkante ärztlich behandelt und war deshalb arbeitsunfähig krank. Anschließend blieb er seiner Arbeit unentschuldigt fern. Am 20. Februar 1976 wurde er erneut wegen Schizophrenie zur stationären Behandlung in das Landeskrankenhaus B. eingewiesen.

Mit einem an die Beklagte gerichteten Schreiben vom 16. März 1976 beantragte die Mutter des Klägers in dessen Namen die Gewährung von Krankengeld. Leitender Medizinaldirektor Dr. F. G. H., der der Vertrauensärztlichen Dienststelle der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz angehört und für die Begehung des Rheinischen Landeskrankenhauses zuständig war, teilte der Beklagten in erbetenen Stellungnahmen vom 1. und 26. April 1976 mit, die endogene Psychose habe seit der Entlassung des Klägers am 15. Januar 1975 bis zur erneuten Einweisung am 20. Februar 1976 durchgehend fortbestanden. Die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

erneute stationäre Behandlung im Rheinischen Landeskrankenhaus erfolge wegen eines akuten Schubs der Erkrankung. Aufgrund dieses Tatbestandes könne angenommen werden, daß der Kläger bereits bei Aufnahme seiner Tätigkeit am 6. Januar 1976 nicht in der Lage gewesen sei, eine regelmäßige Arbeitsleistung zu erbringen und dies allenfalls nur unter der Gefahr einer ständig drohenden Verschlimmerung seiner Erkrankung getan habe. Arbeit von wirtschaftlichem Wert sei nicht erbracht worden. Aus diesen Gründen hätten die Voraussetzungen für einen mißglückten Arbeitsversuch im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) vorgelegen.

Unter Bezugnahme auf diese Stellungnahme lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 10. Mai 1976 die Gewährung von Leistungen ab. Die Ermittlungen hätten ergeben, bei der Beschäftigung habe es sich um einen mißglückten Arbeitsversuch gehandelt, so daß ein Versicherungsverhältnis nicht zustande gekommen sei. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 31. August 1976).

Mit der Klage machte die Mutter des Klägers geltend, die Ärzte des Rheinischen Landeskrankenhauses hätten bei der Entlassung im Januar 1975 vorgeschlagen, ihr Sohn solle sich Arbeit suchen. Der Kläger habe im Laufe des Jahres 1975 auf mehreren Arbeitsstellen auch fleißig gearbeitet. Er sei stets bei der zuständigen AOK versichert gewesen und Beiträge seien immer abgezogen worden. Das Sozialgericht (SG) hat die Mutter des Klägers gemäß § 72 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zur besonderen Vertreterin ihres Sohnes bestellt. Ferner hat es die Stadt Oberhausen, den örtlichen Träger der Sozialhilfe, zum Rechtsstreit beigelegt.

Das SG hat die Klage abgewiesen. Eine Leistungspflicht der Beklagten aus Anlaß der erneuten Erkrankung des Klägers ab 20. Februar 1976 sei nicht gegeben. Hierfür fehle es an einer die Mitgliedschaft begründenden versicherungspflichtigen Beschäftigung ab dem 6. Januar 1976. Die tatsächliche Beschäftigung des Klägers sei als mißglückter Arbeitsversuch zu werten. Der Kläger sei wegen der bei ihm bestehenden geistigen Erkrankung schon in der Zeit vom 25. November 1968 bis 26. Februar 1969, vom 27. Mai



- 4 -

1969 bis 20. April 1970, vom 29. Mai 1970 bis 20. April 1971 und vom 21. Januar 1972 bis 15. Januar 1975 arbeitsunfähig krank gewesen. Aus den Ermittlungen der Beklagten, insbesondere aus den Stellungnahmen des Dr. F. v. M. sei zu schließen, daß die hier maßgebliche Krankheit seit der Entlassung am 15. Januar 1975 fortbestanden habe und der Kläger am 6. Januar 1976 nicht in der Lage gewesen sei, eine regelmäßige Arbeitsleistung zu erbringen, und dies allenfalls nur unter der Gefahr einer ständig drohenden Verschlimmerung der Erkrankung getan habe. Der Kläger sei auch nur kurzfristig bei der Firma A beschäftigt gewesen. Die Zeit der Arbeitsunfähigkeit vom 31. Januar bis 14. Februar 1976 infolge der Beinverletzung sei in diesem Zusammenhang rechtlich ohne Bedeutung. Entscheidend sei vielmehr, daß der Kläger bereits nach kurzer Zeit wegen der bei ihm bestehenden Erkrankung seine Arbeit habe einstellen müssen. Ab 15. Februar 1976 habe sich sein altes Leiden wieder erheblich bemerkbar gemacht, denn seit dieser Zeit sei er seiner Arbeit unentschuldigt ferngeblieben. Daß der Kläger nur Arbeiten während einer wirtschaftlich nicht ins Gewicht fallenden Zeit verrichtet habe, stehe hier außer Zweifel.

Die vom SG zugelassene Revision ist vom Kläger und von der Beigeladenen eingelegt worden. Sie sind der Auffassung, eine Beschäftigung von ca. 6 Wochen lasse die Annahme eines mißglückten Arbeitsversuches nicht zu. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Arbeitsaufnahme zu einer versicherungspflichtigen Beschäftigung führe, sei entscheidendes Gewicht auf den Umfang und die Dauer der Arbeitsleistung zu legen. Hierbei sei die Zeit der Arbeitsunfähigkeit wegen der anderweitigen Erkrankung so zu werten, als habe der Kläger gearbeitet.

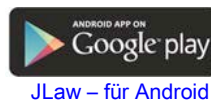
Der Kläger und die Beigeladene beantragen,

das Urteil des SG vom 11. Mai 1977 und den Bescheid der Beklagten vom 10. Mai 1976 idF des Widerspruchsbescheides vom 31. August 1976 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger aus Anlaß seiner Wiedererkrankung am 20. Februar 1976 Leistungen aus

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

der Krankenversicherung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie beruft sich auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 22. Februar 1974 (SozR 2200 § 165 Nr 2). Danach könne ein Zeitraum von 3 Wochen nach Arbeitsaufnahme noch nicht als eine wirtschaftlich ins Gewicht fallende Zeit angesehen werden. Der Kläger aber habe bei Unterstellung einer 5-Tage-Woche in der Zeit vom 6. bis 30. Januar 1976 nur 18 Tage gearbeitet. Die anschließende Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit bis zum 14. Februar 1976 könne nicht berücksichtigt werden. Auch wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einer anderen Krankheit beruht habe, könne nur eine solche Beschäftigung wirtschaftlich ins Gewicht fallen, mit der der Arbeitnehmer durch Verwertung seiner Arbeitskraft beim Arbeitgeber Lohn erziele.

II.

Die Revisionen sind zulässig. Die Revisionskläger haben die Vorschrift, auf deren Verletzung das angefochtene Urteil nach ihrer Auffassung beruht, zwar nicht ausdrücklich genannt. Mit der Rüge, das SG habe das - von der Rechtsprechung zu § 165 RVO entwickelte - Rechtsinstitut des sogenannten mißglückten Arbeitsversuchs verkannt, machen sie jedoch eine Verletzung des § 165 RVO geltend.

Die Revisionen sind insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG zurückzuverweisen ist.

Ein Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung entsteht für Versicherungspflichtige mit der Mitgliedschaft (§ 206 RVO). Diese beginnt mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 306 Abs 1 RVO). Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt somit davon ab, ob es sich



- 6 -

bei der vom Kläger ausgeübten Tätigkeit um eine versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 165 Abs 1 Nr 1 RVO) gehandelt hat oder ob lediglich ein mißglückter Arbeitsversuch vorgelegen hat und deshalb ein Krankenversicherungsverhältnis zur Beklagten nicht zustande gekommen ist. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats liegt ein mißglückter Arbeitsversuch nur vor, wenn die Beschäftigung noch vor Ablauf einer wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Zeit wieder aufgegeben wird, weil der Beschäftigte zu ihrer Verrichtung von vornherein nicht oder nur unter schwerwiegender Gefährdung seiner Gesundheit fähig, also bereits bei Aufnahme der Beschäftigung - nicht erst später - arbeitsunfähig war (vgl insbesondere BSG in SozR Nr 63 und Nr 75 zu § 165 RVO; SozR 2200 § 165 RVO Nr 2). Ob diese Voraussetzungen vorlagen, vermochte der Senat aufgrund der bisherigen Feststellungen des SG nicht zu entscheiden.

Zweifelhaft ist zunächst, ob der Kläger zu Beginn seiner Beschäftigung am 6. Januar 1976 arbeitsunfähig war. Das SG hat diesen Schluß nicht ohne weiteres aus den Ermittlungen der Beklagten ziehen dürfen, insbesondere reichen hierfür die Stellungnahmen des Dr. F. nicht aus. Danach steht nicht fest, daß der Kläger von vornherein nicht oder nur unter schwerwiegender Gefährdung seiner Gesundheit in der Lage war, die Beschäftigung bei der Firma A. auszuüben. Dies hat Dr. F. nur "annehmen können". Dessen rechtlichen Wertungen kommt im übrigen keinerlei Bedeutung zu. Selbst wenn die vom SG zur Frage der Arbeitsunfähigkeit gezogenen Schlüsse als tatsächliche Feststellungen zu werten wären, hätten sie keine Bindungswirkung, weil der Sachverhalt insoweit nicht frei von Widersprüchen ist (vgl hierzu Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, RdNr 3 zu § 163 SGG unter Bezugnahme auf BAG NJW 1967, 2226).

Wenn das SG einerseits feststellt, bei dem Leiden des Klägers handele es sich um eine chronische Erkrankung, die während der akuten Schübe zu Arbeitsunfähigkeit geführt habe, und ein solcher akuter Schub habe sich ab 15. Februar 1976 wieder be-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

merkbar gemacht, dann kann andererseits in der Zeit seit der Entlassung des Klägers am 15. Januar 1975 bis zum Auftreten des neuen Schubs keine Arbeitsunfähigkeit vorgelegen haben. Das SG wird daher insoweit noch eigene Ermittlungen anzustellen haben. Hierbei wird es im Hinblick darauf, daß es sich bei der Rechtsfigur des mißglückten Arbeitsversuchs um eine eng begrenzte Ausnahme von der grundsätzlich am Faktischen orientierten Versicherungspflicht handelt, besondere Sorgfalt anwenden müssen. Insbesondere wird es den Sachverhalt durch Auskünfte bei den handelnden Ärzten des Rheinischen Landeskrankenhauses weiter aufzuklären haben, wozu es sich nach dem Vorbringen des Klägers schon bisher hätte gedrängt fühlen müssen.

Sollte das SG bei erneuter Prüfung zu dem Ergebnis gelangen, Arbeitsunfähigkeit habe schon zu Beginn der Beschäftigung am 6. Januar 1976 vorgelegen, so wird es weiter zu prüfen haben, ob der Kläger nach den Umständen des Falles darauf vertrauen durfte, einen Versicherungsschutz erworben zu haben. Auch für die Beurteilung dieser Frage fehlt es bisher an ausreichenden Feststellungen. Hierfür hätte es eingehender Ermittlungen, insbesondere in bezug auf die tatsächliche Arbeitsleistung des Klägers, über die Einzelheiten der Beschäftigungsverhältnisse im Jahre 1975 sowie über die vorangegangenen Versicherungsverhältnisse bedurft.

In rechtlicher Hinsicht wird das SG die Entscheidung des erkennenden Senats vom 22. Februar 1974 (SozR 2200 § 165 RVO Nr 2) zu beachten haben. Danach kommt es für die Annahme eines Vertrauensschutzes wesentlich - wenn auch nicht allein - darauf an, ob der Versicherte bereits eine wirtschaftlich ins Gewicht fallende Zeit gearbeitet hat. Welcher Zeitraum hierfür erforderlich ist, läßt sich jedoch - um allen denkbaren Fallgestaltungen gerecht zu werden - nicht allgemein festlegen. Schon aus diesem Grund läßt sich - entgegen der Auffassung des SG - nicht ohne weiteres sagen, "es stehe außer Zweifel", daß der Kläger keine wirtschaftlich ins Gewicht fallende Zeit gearbeitet hat.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Bei seiner Prüfung wird das SG im übrigen zu berücksichtigen haben, daß der Kläger seine Arbeit am 30. Januar 1976 nicht infolge seiner psychischen Erkrankung, sondern wegen der Schürfverletzung einstellen mußte. Der Zeitraum bis zum 14. Februar 1976 ist daher für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses von Bedeutung.

Schließlich wird das SG eine Beiladung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe zu erwägen haben, der nach dem Inhalt der beigezogenen Akten die Lasten für die stationäre Unterbringung des Klägers seit dem 20. Februar 1976 zu tragen hatte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)